

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MÖGGERS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

8. Verordnung: Wassergebührenverordnung

**VERORDNUNG DER GEMEINDE MÖGGERS ÜBER DIE FESTSETZUNG DER
WASSERANSCHLUSS- UND ERGÄNZUNGSBEITRÄGE SOWIE DER
WASSERBEZUGS- UND WASSERZÄHLERGEBÜHREN
(WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG 2023)**

Auf Grund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Möggers vom 20.12.2023 verordnet:

In der Gemeinde Möggers werden die Wasserversorgungsbeiträge sowie die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren wie folgt festgesetzt:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Beiträge und Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Wasserzählergebühren.

**2. Abschnitt
Wasserversorgungsbeiträge**

§ 2

Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag, der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des Gebäudes oder der sonstigen Bauwerke oder Anlagen, das/die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen wird/werden.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

(4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen

(5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

(6) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

Nicht zur Geschossfläche zählen weiters die Flächen in Stallgebäuden, ausgenommen die Stallstube, Vorräume, Werkräume und Technik- bzw. Hygiene- oder Waschräume.

(7) Geschossfläche von Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerks sind, sind in jedem Fall in die Berechnung einzubeziehen.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz für den Wasseranschluss wird jährlich durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken sowie Anlagen an die Gemeindegewässerversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der nach Quadratmetern zu berechnenden Geschoßfläche von Gebäuden oder Grundfläche sonstiger Bauwerke.

(3) Wenn bei einem Gebäude der Wasserverbrauch pro m² der Geschoßfläche weniger als 60 v.H. des in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Wasserverbrauchs pro m² der Geschoßfläche beträgt, ist die Bewertungseinheit gemäß Abs. 2 um ein Viertel, wenn der Wasserverbrauch weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel, und wenn er weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte zu verringern.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde, in welcher dem Anschluss des Bauwerks, Betriebes oder der Anlage zugestimmt wird, mit der Rechtskraft des Feststellungsbescheides über das Bestehen eines Anschlusszwanges oder eines Anschlusses, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Herstellung des Anschlusses.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages wesentlich ändert (mindestens 25 m²), kann ein Ergänzungsbeitrag erhoben werden.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrags errechnet sich für zusätzlich hinzukommende Flächen analog dem Anschlussbeitragssatz (29 v.H. der neu hinzugekommenen Geschossfläche multipliziert mit dem Beitragssatz), ansonsten aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Anschlussbeitrag, wobei der bereits geleistete Anschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung gemäß Abs. 1 bewirkt. Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die schriftliche Meldung der Vollendung bei der zuständigen Baubehörde eingelangt ist. Ist eine solche jedoch nicht erforderlich, so gilt der Tag der ersten tatsächlichen Benützung als Zeitpunkt der Vollendung des Bauvorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

(1) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtung für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

(2) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind geleistete Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten sinngemäß.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühr ist – vorbehaltlich der Abs. 3 bis 4 – die bezogene Wassermenge zugrunde zu legen. Falls kein Wasserzähler zur Messung vorhanden ist, wird der Berechnung die pauschalierte Wassermenge zugrunde gelegt bzw. wird, wenn keine pauschalierte Wassermenge festgelegt ist, diese geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Wird der Wasserbezug mittels Wasserzähler festgestellt, wird der Berechnung der Wasserbezugsgebühren die Menge des tatsächlich bezogenen Wassers zugrunde gelegt. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.

(4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Haushalten wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 50m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
- b) Bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 8

Entstehen des Abgabenspruches, Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß § 7 Abs. 4 am 01.01. eines jeden Jahres.

(2) Die Wasserbezugsgebühren nach dem Verbrauch sind halbjährlich zu entrichten.

§ 9

Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Wasser wird jährlich durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 10

Wasserzählergebühren

(1) Für den Erwerb, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr erhoben. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr wird jährlich durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Nicht abgedeckt mit dieser Wasserzählergebühr sind die Kosten für die Behebung von Schäden (Neuerwerb, Aus- und Einbau, ...) die aus Umständen, die auf Seiten des Anschlussnehmers gelegen sind wie Frost, mechanische Beschädigung usw. resultieren.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.

§ 11

Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 19.12.2022 mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

L u k a s G r e u s s i n g